

denen hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs keine EMRK-Garantien korrespondieren.¹¹⁵

b) Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde¹¹⁶ ist ein besonderer Rechtsbehelf oder besonderes Rechtsschutzmittel zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten¹¹⁷ Rechte. Ihr Schutz erstreckt sich auch auf die in der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 enthaltenen Grundrechte¹¹⁸ sowie auf die Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966¹¹⁹. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes geniesst die EMRK «faktisch Verfassungsrang»¹²⁰. Der Staatsgerichtshof entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde, soweit der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin durch eine Entscheidung oder Verfügung in einem verfassungsmässig garantierten Recht verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des gerichtlichen bzw. administrativen Instanzenzuges erhoben werden. Das Verfassungsbeschwerdeverfahren ist nach den Worten des Staatsgerichtshofes ein gegenüber dem vorangegangenen Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren «eigenständiges» Verfahren. Dabei ist er als Verfassungsgerichtshof keine weitere Rechts- und Tatsacheninstanz.

Eine Ausnahme macht der Staatsgerichtshof bei der Prüfung von Willkürbeschwerden, die er «grundsätzlich nicht anders als eine vierte Rechts- oder allenfalls sogar Sachinstanz» prüft, «auch wenn die von

¹¹⁵ So Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 148 f.

¹¹⁶ Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 154, bezeichnet sie auch als verfassungsgerichtliche «Individualbeschwerde»; vgl. Wille, Normenkontrolle, S. 109 ff.

¹¹⁷ So Art. 104 Abs. 1 LV; Art. 23 Abs. 1 Bst. a StGHG verwendet wie seinerzeit Art. 79 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs von Wilhelm Beck die Formulierung verfassungsmässig «garantierte» Rechte.

¹¹⁸ LGBl 1982 Nr. 57.

¹¹⁹ LGBl 1999 Nr. 46.

¹²⁰ StGH 1925/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28); vgl. die kritische Anmerkung bei Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 144 f.